

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (GS-FES)

vom 10.10.2017

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken in die Kläranlage eingebracht werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt einschließlich Abfuhrkosten, Schüttung und Reinigung **73,66 €/m³** Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 09. Dezember 2013 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 10.10.2017
Bad Griesbach i. Rottal



Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

